

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Geschäftsordnung  
der Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

Vom 19. Juli 2011

**Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung**

**der**

**Landwirtschaftlichen Fakultät**

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **§ 1 Zielsetzungen und Selbstverständnis**

Die Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung (AGE) bilden eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie unterstützen die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät als unverzichtbare physische und organisatorische Voraussetzung für eine zukunftsweisende Forschung und Lehre. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität Bonn zur Durchführung von Forschung und Lehre zur Verfügung.

## **§ 2 Organisationsstruktur**

(1) Die AGE umfassen die Standorte

- Campus Klein-Altendorf
- Campus Poppelsdorf (einschließlich Meßdorf)
- Frankenforst
- Wiesengut
- Dortmund

Die Standorte bieten jeweils spezifische Möglichkeiten für Lehre und Forschung in verschiedenen Bereichen. Deren Anzahl und thematische Ausrichtung wird durch den Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren festgelegt, überprüft und ggf. aktualisiert.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung sind die AGE in acht Bereiche gegliedert:

- Pflanzenwissenschaften (Standorte Campus Klein-Altendorf, Campus Poppelsdorf; Gebiet: Agrar)
- Gartenbauwissenschaften (Standorte Campus Klein-Altendorf, Campus Poppelsdorf; Gebiet: Agrar)
- Tierwissenschaften (Standorte Frankenforst, Campus Poppelsdorf; Gebiet: Agrar)
- Nachwachsende Rohstoffe (Standort Campus Klein-Altendorf; Gebiet: Agrar)
- Technik und Geodäsie (Standort Campus Klein-Altendorf, Campus Poppelsdorf, Frankenforst, Wiesengut; Gebiete: Agrar und Geodäsie)
- Betriebswirtschaft (Standort Campus Klein-Altendorf; Gebiete: Agrar und Ernährungswissenschaften)
- Organischer Landbau (Standort Wiesengut, Gebiet: Agrar)
- Ernährungswissenschaft (Standort Dortmund; Gebiet: Ernährungswissenschaften)

(3) Die Standorte Campus Klein-Altendorf, Campus Poppelsdorf, Frankenforst und Wiesengut umfassen jeweils alle an diese Standorte gebundenen Flächen und Gebäude, soweit sie der Universität zur Nutzung zugewiesen sind, sowie die den Standorten zugeordnete Personalausstattung. Die Zuordnung von Gebäuden, Personal und Haushaltsmitteln des Standorts Dortmund erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Vertrages zwischen der Universität Bonn, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW und dem Förderverein des Forschungsinstituts für Kinderernährung Dortmund.

(4) Die Etatmittel der AGE werden, - soweit sie nicht anderen Bestimmungen unterliegen wie z. B. der Vereinbarung Dortmund - über die Fakultät in fünf Kostenstellen (Campus Klein-Altendorf, Campus Poppelsdorf, Frankenforst, Wiesengut und Dortmund) den Standorten zugewiesen.

(5) Die allgemeine Personal- und Finanzausstattung der Standorte bestimmt sich zunächst nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehenden Verteilungsschlüssel, wobei der Campus Poppelsdorf mit 3.000 € jährlich ausgestattet wird. Sofern auf einem Standort mehrere Bereiche vorhanden sind, bestimmt der Vorstand die Verteilung der Mittel auf die Bereiche. Für den Standort Dortmund ist die Vereinbarung zu beachten.

(6) Die Betriebsleitung vor Ort obliegt den dafür eingestellten Administratoren oder Betriebsleitern unter der Verantwortung des Wissenschaftlichen Leiters der an einem Standort vertretenen wissenschaftlichen Bereiche.

### **§ 3 Vorstand**

(1) Die Leitung der AGE obliegt dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- die Wissenschaftlichen Leiter der Bereiche,
- ein Administrator oder Betriebsleiter aus einem der Bereiche,
- je angefangene 3er Gruppe der Wissenschaftlichen Leiter der Bereiche ein Professor, mindestens aber 2 Professoren aus der Fakultät (die nicht zugleich Wissenschaftlicher Leiter der Bereiche sind),
- der Kanzler als Beauftragter des Haushalts oder eine von ihm benannte Vertretung,
- der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät oder eine von ihm benannte Vertretung,

- je angefangene Siebenzahl der Wissenschaftlichen Leiter der wissenschaftlichen Bereiche ein Vertreter der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung, mindestens aber zwei Personen,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
- ein Student.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen zudem der geschäftsführende Direktor und die Geschäftsführung der AGE teil.

(2) Die Professoren (soweit nicht zugleich Wissenschaftlicher Leiter eines Bereiches), Beschäftigte aus Technik und Verwaltung und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für je zwei Jahre bestellt; die Studenten für ein Jahr. Die Administratoren und Betriebsleiter benennen ihr Mitglied im Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wissenschaftlichen Leiter der Bereiche werden aus der Gruppe der Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat für je fünf Jahre bestellt.

(3) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Koordinierung der Zusammenarbeit, der Haushaltsplanung und der Bewirtschaftung über die Standorte hinweg, die Empfehlungen für den rationellen Ressourceneinsatz in und zwischen den Bereichen und die Förderung der effizienten Nutzung der AGE für Lehre und Forschung. Der Vorstand trägt Sorge für gegenseitige Information, Kooperation und Rationalisierung bei Investitionen, Absatz und Beschaffung.

(4) Die Administratoren und Betriebsleiter beraten sich gegenseitig in allen Fachfragen. Auf ihrer Ebene findet ein ständiger Austausch statt. Gegenseitige Hilfeleistungen sind im Rahmen der Möglichkeiten selbstverständlich. Dazu kann ein Ausschuß vom Vorstand eingesetzt werden, der sich aus allen Administratoren und Betriebsleitern aller Standorte zusammensetzt.

#### **§ 4 Geschäftsführender Direktor und Vorsitzender des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen unbefristeten Anstellungsverhältnis als Professor steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmen im Vorstand möglich. Der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch

einen oder mehrere Professoren des Vorstandes vertreten.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor der AGE hat insbesondere folgende Aufgaben: Er
- vertritt die AGE gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
  - führt die Beschlüsse des Vorstandes aus,
  - organisiert die Berichterstattung an die Fakultät und die Universitätsleitung,
  - bereitet die mindestens einmal im Semester stattfindenden Sitzungen des Vorstandes vor und leitet diese.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 5 Geschäftsführung der AGE**

(1) Der Vorstand wird in seinen Aufgaben durch eine Geschäftsführung unterstützt. Diese wird durch den Vorstand aus dem Kreis der Administratoren und dem Geschäftsführer des Campus Klein-Altendorf bestellt. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, wird die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer des Campus Klein-Altendorf wahrgenommen.

(2) Buchführung, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Haushalts-, Investitions- und Personalpläne liegen in der Verantwortung der einzelnen Standorte. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag der Bereiche die Geschäftsführung der AGE mit der Übernahme der laufenden Geschäfte eines oder mehrerer Standorte beauftragen.

(3) Die Geschäftsführung der AGE führt die Buchführung der einzelnen Standorte in einer konsolidierten Buchführung zusammen.

## **§ 6 Leitung und Organisation der Bereiche**

(1) Die wissenschaftliche Leitung eines Bereiches der AGE wird durch einen Professor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wahrgenommen. Dieser wird für jeden Bereich alle fünf Jahre vom Fakultätsrat neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig, eine vorzeitige Abwahl ist durch den Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit möglich. Die wissenschaftliche und betriebliche Leitung eines Standortes der AGE obliegt den Wissenschaftlichen Leitern der am Standort vertretenen Bereiche, ggf. unter Unterstützung

eines Administrators oder Betriebsleiters bzw. am Standort Campus Klein-Altendorf der Geschäftsführung der AGE.

(2) Die Wissenschaftlichen Leiter tragen die Verantwortung für die Koordinierung von Forschung, Lehre, Organisation und Entwicklung des ihnen zugeordneten Bereichs. Soweit an einem Standort mehrere Bereiche vertreten sind, sind die Wissenschaftlichen Leiter gemeinsam verantwortlich. An den Standorten Campus Klein-Altendorf und Campus Poppelsdorf wird die personalrechtliche Verantwortung sowie die Koordination der Betriebsleitungs- und Versuchsaktivitäten durch die Geschäftsführung der AGE unter der gemeinsamen Verantwortung der Wissenschaftlichen Leiter wahrgenommen. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung wird durch einstimmig beschlossene Vereinbarungen der Wissenschaftlichen Leiter geregelt. Die Wissenschaftlichen Leiter berichten dem Vorstand der AGE regelmäßig.

(3) Das Personal ist den Standorten zugeordnet. Ohne weitere Festlegung orientiert sich die Zuordnung zunächst an den zum Zeitpunkt der Gründung der AGE gültigen Zuordnungen. An Standorten, an denen nur ein einzelner Bereich vertreten ist, sind die Wissenschaftlichen Leiter Vorgesetzte des Administrators oder Betriebsleiters und des übrigen Personals des Standortes. An Standorten mit mehreren Bereichen muß vom Vorstand die personalrechtliche Verantwortung auf einen der Wissenschaftlichen Leiter übertragen werden. An den Standorten Campus Klein-Altendorf und Campus Poppelsdorf wird die personalrechtliche Verantwortung durch die Geschäftsführung der AGE wahrgenommen.

(4) Der Administrator oder Betriebsleiter (bzw. am Standort Klein-Altendorf die Geschäftsführung der AGE) führt den Standort nach Maßgabe der am Standort vertretenen Bereiche sowie der durch den Wissenschaftlichen Leiter festgelegten Pläne für Haushalt, Versuche und Betriebsentwicklung.

(5) Der Administrator oder Betriebsleiter (bzw. am Standort Campus Klein-Altendorf die Geschäftsführung der AGE) trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße tägliche Wirtschaftsführung.

(6) Die Erstellung der Haushaltspläne der einzelnen Standorte obliegt den jeweiligen Wissenschaftlichen Leitern in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Administrator oder Betriebsleiter; sie kann vom Vorstand an die Geschäftsführung der AGE delegiert werden.

(7) Die laufende Betriebsführung sowie die laufende kameralistische und betriebswirtschaftliche Buchführung obliegen für jeden Standort dem Administrator oder Betriebsleiter und ggf. einem Rechnungsführenden nach Maßgabe der Anordnungen der wissenschaftlichen Leitung. Die Aufgaben können vom Vorstand an die Geschäftsführung der AGE übertragen werden.

(8) Die wissenschaftliche Leitung der einzelnen Bereiche erstellt mit dem Administrator oder Betriebsleiter einen jährlichen Haushalts- und Versuchsbericht. Dieser Bericht wird dem Vorstand der AGE zur Kenntnisnahme und Diskussion vorgelegt. Der Vorstand gibt Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Bereiche. Der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der AGE.

## **§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Standörtliche Leitungsaufgaben und Administration können vom Vorstand auf Antrag der am Standort vertretenen Bereiche auf die Geschäftsführung der AGE übertragen werden.

## **§ 8 Rücknahme von Übertragungen**

Auf Antrag der einzelnen Standorte/Bereiche können vom Vorstand Übertragungen von Kompetenzen auf die Geschäftsführung der AGE rückgängig gemacht werden.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Entscheidung des Fakultätsrats mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Berufungszusagen**

Berufungszusagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehen, bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2011.

Bonn, den 19. Juli 2011

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander